

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 86/12 B**

L 5 KR 1/11 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 16 KR 67/09 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,  
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ....,
2. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,  
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,
3. Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Pflegekasse bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,  
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2013 durch den  
Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. M e c k e  
und B e c k  
beschlossen:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

## G r ü n d e :

### I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger bei dem Beigeladenen zu 1. im Zeitraum vom 1.11.2004 bis 31.12.2006 wegen einer Beschäftigung der Sozialversicherungspflicht unterlag. Einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 16.10.2008, Widerspruchsbescheid vom 29.1.2009*). Das SG hat der dagegen gerichteten Klage hinsichtlich des Zeitraums vom 29.11.2004 bis 31.3.2005 bei Klageabweisung im Übrigen stattgegeben (*Gerichtsbescheid vom 6.12.2010*). Auf die dagegen gerichteten Berufungen des Klägers und der Beklagten hat das LSG den Gerichtsbescheid des SG abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen sowie die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 9.8.2012*). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 9.8.2012.

### II

- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 9.8.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.



- 5 1. Die Ausführungen des Klägers auf Seite 1 bis 3 der Beschwerdebegründung vom 5.12.2012 lassen nicht erkennen, welchen der oben genannten Zulassungsgründe er überhaupt geltend machen will. Soweit er auf Seite 1 ausführt, "Die angefochtenen Entscheidungen des Sozialgerichts Koblenz und des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz verstoßen gegen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts betreffend die Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, nämlich betreffend die Aufnahme der Beschäftigung.", ist nicht zu erkennen, dass sich der Kläger hierdurch auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) berufen will. Der angefochtenen Entscheidung des LSG entnimmt er insbesondere keine sie tragenden, abstrakten Rechtssätze. Soweit er sich auf eine Entscheidung des BSG zur Rechtsfigur des missglückten Arbeitsversuchs beruft (*Urteil vom 4.12.1997 - BSGE 81, 231 = SozR 3-2500 § 5 Nr 37*), behauptet er zudem keinen Widerspruch zum vorliegenden Urteil des LSG, sondern nur zu einem Beschluss des LSG vom 23.8.2008 in einem Verfahren mit dem Aktenzeichen L 5 ER 70/08 KR. Der Kläger wendet sich insoweit ausschließlich gegen die individuelle Rechtsanwendung durch das LSG in seinem konkreten Einzelfall. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 6 2. Auf Seite 3 der Beschwerdebegründung beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 7 Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 8 Der Kläger sieht die grundsätzliche Bedeutung der Sache darin, dass es in der Praxis viele Fälle gebe, in welchen sich in einer Phase zwischen Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitsvertrags und dem darin vorgesehenen Tag der Arbeitsaufnahme Unfälle oder sonstige Zwischenfälle ereigneten, die zu einer Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers schon zu Beginn des Tags der vorgesehenen Arbeitsaufnahme führten. Für all diese Fälle müsse Klarheit darüber bestehen, ob der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sei.

9



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Hierdurch genügt der Kläger nicht den oben genannten Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Er formuliert bereits keine Rechtsfrage, sondern beschreibt lediglich eine - aus seiner Sicht - alltägliche Sachverhaltskonstellation und stellt die Frage ihrer rechtlichen Würdigung in den Raum. Der Kläger zeigt zudem die Klärungsbedürftigkeit seines Vorbringens nicht auf, indem er sich weder mit der Rechtslage in § 186 Abs 1 SGB V, § 1 S 1 Nr 1 SGB VI noch mit der vom LSG auf Seite 9 des Urteilsumdrucks zitierten Rechtsprechung des BSG und Literatur befasst und aufzeigt, welche Rechtsfrage sich im Zusammenhang mit der og Sachverhaltskonstellation ernsthaft stellt, deren Klärung auf der Grundlage der hierin entwickelten Rechtssätze nicht möglich ist und über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich sein soll.

- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)